



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/34-1-1975

61 IAB

1976-02-04  
zu 88/1

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Regensburger und Genossen,  
Nr. 88/J-NR/1975 vom 1975 12 18:  
"Stellungnahme der Bundesbahndirektion  
Innsbruck".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Der Inhalt des Schreibens der Bundesbahndirektion Innsbruck  
an die Freiwillige Feuerwehr Zirl wurde mir erst im Zusammen-  
hang mit der zur Anfragebeantwortung eingeholten Information  
bekannt.

Danach hat die Freiwillige Feuerwehr Zirl am 1.4.1975 um  
Dienstfreistellung für Ernst Auer, geb. 28.1.1939, Strecken-  
leitung Innsbruck, in der Zeit vom 14. April - 17. April 1975  
zur Teilnahme an einem Funklehrgang in der Landesfeuerwehrschule  
angesucht.

Die Bundesbahndirektion Innsbruck hat mit Schreiben vom  
7.4.1975 die Freiwillige Feuerwehr Zirl verständigt, daß  
die Freistellung nur gegen Refundierung der Bezüge möglich  
ist. Diese Vorgangsweise wird in gleichgelagerten Fällen aus-  
nahmslos eingehalten.

Ansuchen dieser Art wurden bereits öfters eingebbracht und es  
hat wegen der erfolgten Ablehnungen ein Gespräch zwischen dem  
Vorstand der Verwaltungsabteilung der Bundesbahndirektion Inns-  
bruck und dem Landesfeuerwehrkommandanten für Tirol, Partl,  
stattgefunden, in welchem diesem mitgeteilt wurde, daß Frei-  
stellungen unter Fortzahlung der Bezüge nur in Einsatzfällen  
bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gewährt werden.

- 2 -

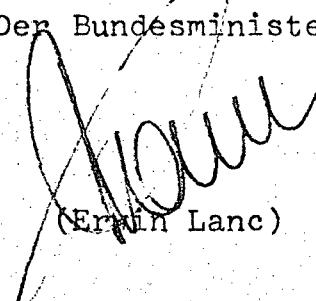
Hiezu wird bemerkt, daß alle Landesfeuerwehrverbände sowie viele Ortskommandanten von Freiwilligen Feuerwehren laufend Anträge stellen, ÖBB-Bedienstete für die Teilnahme an Schulungskursen unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freizustellen. Da sich der betroffene Personenkreis überwiegend aus Bediensteten der ausführenden Dienststellen zusammensetzt, für die - im Hinblick auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebsabwicklung - im Falle ihrer Abwesenheit für Ersatz gesorgt werden muß, kann einer Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge nur in jenen Fällen zugestimmt werden, bei denen auch ein dienstliches Interesse (z.B. bei Angehörigen der Betriebsfeuerwehren) gegeben ist.

Dazu kommt, daß nicht nur die Freiwilligen Feuerwehren sondern auch eine Reihe anderer Organisationen, wie z.B. Bergrettung, Rotes Kreuz, Alpenverein, Naturfreunde usw., wegen Dienstfreistellungen von Bediensteten zwecks Teilnahme an Kursen - deren Besuch ebenfalls im Interesse der Allgemeinheit wertvoll erscheint - an die Österreichischen Bundesbahnen herantreten. Aber auch in derartigen Fällen kann im Hinblick auf den geschilderten Sachverhalt nicht entsprochen werden.

Es sollte in diesem Zusammenhang übrigens auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Österreichischen Bundesbahnen aufgrund des geltenden Gesetzauftrages des Bundesbahngesetzes 1969 nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen sind, derartige Freistellungen jedoch mit diesen Zielsetzungen unvereinbar erscheinen. Dies umso mehr, als bei einer großzügigeren Handhabung eine wesentliche Vermehrung der Anträge auf Dienstfreistellungen zu erwarten ist.

Wien, 1976 01.02

Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)